

Protokollauszug vom

03.04.2024

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtrichteramt:

Erteilung des Rechts zur Verhängung von Bussen und Ermächtigung zur direkten Antragstellung bei den Gerichten an Mitarbeitende des Stadtrichteramts

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.211-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Dem folgenden ehemaligen Mitarbeitenden des Stadtrichteramts wird gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung das Recht zur Verhängung von Bussen entzogen

- Alexander de Graaf, Stadtrichter, [...]

2. Den folgenden neuen Mitarbeitenden des Stadtrichteramts wird gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung das Recht zur Verhängung von Bussen erteilt:

- Rolf Böbel, Fachperson Recht 3, [...]
- Cécile Danielle Hediger, Stadtrichterin, [...]
- Nico Streit, Fachperson Recht 3, [...]

3. Dem ehemaligen Mitarbeitenden des Stadtrichteramts wird gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung die direkte Antragsstellung bei den Gerichten entzogen:

- Alexander de Graaf, Stadtrichter, [...]

4. Die folgenden neuen Mitarbeitenden des Stadtrichteramts werden gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung zur direkten Antragsstellung bei den Gerichten ermächtigt:

- Rolf Böbel, Fachperson Recht 3, [...]
- Cécile Danielle Hediger, Stadtrichterin, [...]
- Nico Streit, Fachperson Recht 3, [...]

5. Dieser Beschluss wird veröffentlicht. Bei Ziff. 1 und Ziff. 2 sowie in der Begründung werden die Adressen, das Geburtsdatum und der Heimatort bzw. die Staatsangehörigkeit anonymisiert.

6. Mitteilung an: Statthalteramt Bezirk Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtrichteramt.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 40 Gemeindeordnung müssen Stadtratsbeschlüsse für die Übertragung von Rechten zur Verhängung von Bussen sowie die Ermächtigung zur Antragstellung bei den Gerichten verfügbar sein (Art. 40 Gemeindeordnung [GO; SRS 1.1-1).

2. Ermächtigung

Gemäss Art. 40 Abs. 1 GO kann der Stadtrat einzelnen Angestellten der Stadtverwaltung das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Angestellten der Stadtverwaltung dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.

Mit der Aktualisierung dieses Beschlusses verfassen und unterschreiben folgende acht Mitarbeitende des Stadtrichteramtes Strafbefehle:

- Oliver Ackermann, Stadtrichter, [...]
- Sylvia Huber, Stadtrichterin, [...]
- Peter Giger, Fachperson Recht 3, [...]
- Dejan Simic, Fachperson Recht 3, [...]
- Melanie Janka, Fachperson Recht 2, [...]
- Cécile Danielle Hediger, Stadtrichterin, [...]
- Rolf Böbel, Fachperson Recht 3, [...]
- Nico Streit, Fachperson Recht 3, [...]

Diese acht Mitarbeitenden sind entsprechend gestützt auf Art. 40 Abs. 1 GO explizit zur Bussenauferlegung zu ermächtigen.

Für eine allfällige direkte Antragstellung bei Gericht sind dagegen lediglich durch die als Stadtrichter/in sowie (bei einfachen Fällen) die als Fachperson Recht 3 angestellten Personen vorgesehen; die übrigen Personen bedürfen der entsprechenden Ermächtigung durch den Stadtrat nicht. Es handelt sich um die folgenden Personen:

- Oliver Ackermann, Stadtrichter, [...]
- Sylvia Huber, Stadtrichterin, [...]
- Peter Giger, Fachperson Recht 3, [...]
- Dejan Simic, Fachperson Recht 3, [...]

- Cécile Danielle Hediger, StadtrichterIn [...]
- Rolf Böbel, Fachperson Recht 3, [...]
- Nico Streit, Fachperson Recht 3, [...]

3. Veröffentlichung

Beschluss und Begründung zum vorliegenden Personalgeschäft werden gemäss Art. 3 Abs. 2 InfV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 VVO InfV nur anonymisiert veröffentlicht, da durch die Bekanntgabe Persönlichkeitsrechte Dritter beeinträchtigt würden.